

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 23. August 2019

4. Jahrgang

Ausgabe 38 / 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Auslegung des Externen Notfallplans für den Betrieb Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Werk Herne, Heerstraße 28, 44651 Herne.....	2
Widmung der Stichstraße Sehrbruchskamp und des Verbindungsweges Sehrbruchskamp	3

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Öffentliche Auslegung des Externen Notfallplans für den Betrieb Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Werk Herne, Heerstraße 28, 44651 Herne

Gemäß § 30 i. V. m. § 3 des Brandschutz- Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes NRW hat die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde für alle unter den Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, einen Externen Notfallplan zu erstellen.

Der Plan wird bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde vorgehalten und enthält die wichtigen, besonderen Angaben, die im Schadensfall zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung notwendig sind.

Der Externe Notfallplan ist ein Einsatzplan der Feuerwehr. Erstellt wird der Externe Notfallplan durch die untere Katastrophenschutzbehörde der Stadt Herne (FB 33 – Feuerwehr).

Der Externe Notfallplan für den Betrieb Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Werk Herne, liegt in der Zeit

vom 02.09.2019 bis 27.09.2019 (einschließlich)

im Bürgerzentrum Herne-Mitte, Bahnhofstraße 38 (ehemalige Räumlichkeiten des Bürgerlokal Herne), montags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, dienstags in der Zeit 08:00 bis 15:30 Uhr, mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr, donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen bezüglich des Externen Notfallplanes können während der Auslegefrist dort vorgebracht werden. Es werden ausschließlich Bedenken und Anregungen zum Externen Notfallplan der Stadt Herne berücksichtigt. Bereits berücksichtigte Anmerkungen, Bedenken und Anregungen werden nicht beantwortet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreter/-innen – Bestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Herne, den 14.08.2019

Der Oberbürgermeister: i. V. Dr. Frank Burbulla, Stadtrat

Widmung der Stichstraße Sehrbruchskamp und des Verbindungsweges Sehrbruchskamp

Hiermit werden

- die Stichstraße zu den Häusern Sehrbruchskamp 48 – 66 sowie
- der Verbindungsweg vom Wendehammer dieser Stichstraße nach Südosten zum Sehrbruchskamp

gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) als Gemeindestraße gewidmet. Die Stichstraße wird unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung des Verbindungsweges ist auf den Fußgänger- und Radfahrrverkehr beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 2. August 2019

Der Oberbürgermeister: i.V. Thierhoff, Stadträtin